Zeichenerklärung

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 (7) BauGB]
- WW2 — Wirtschaftsweg (Grasweg)
- Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 (1) 20 BauGB]
- Erhaltung vorhandener Bäume [§ 9 (1) 25b BauGB]

Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 (6) BauGB

- UB — Überbereich gem§§ 12 HWG
- GW — Grundwassersicherung
- W II — Wasserschutzzone II
- Bereich der Aufhebung

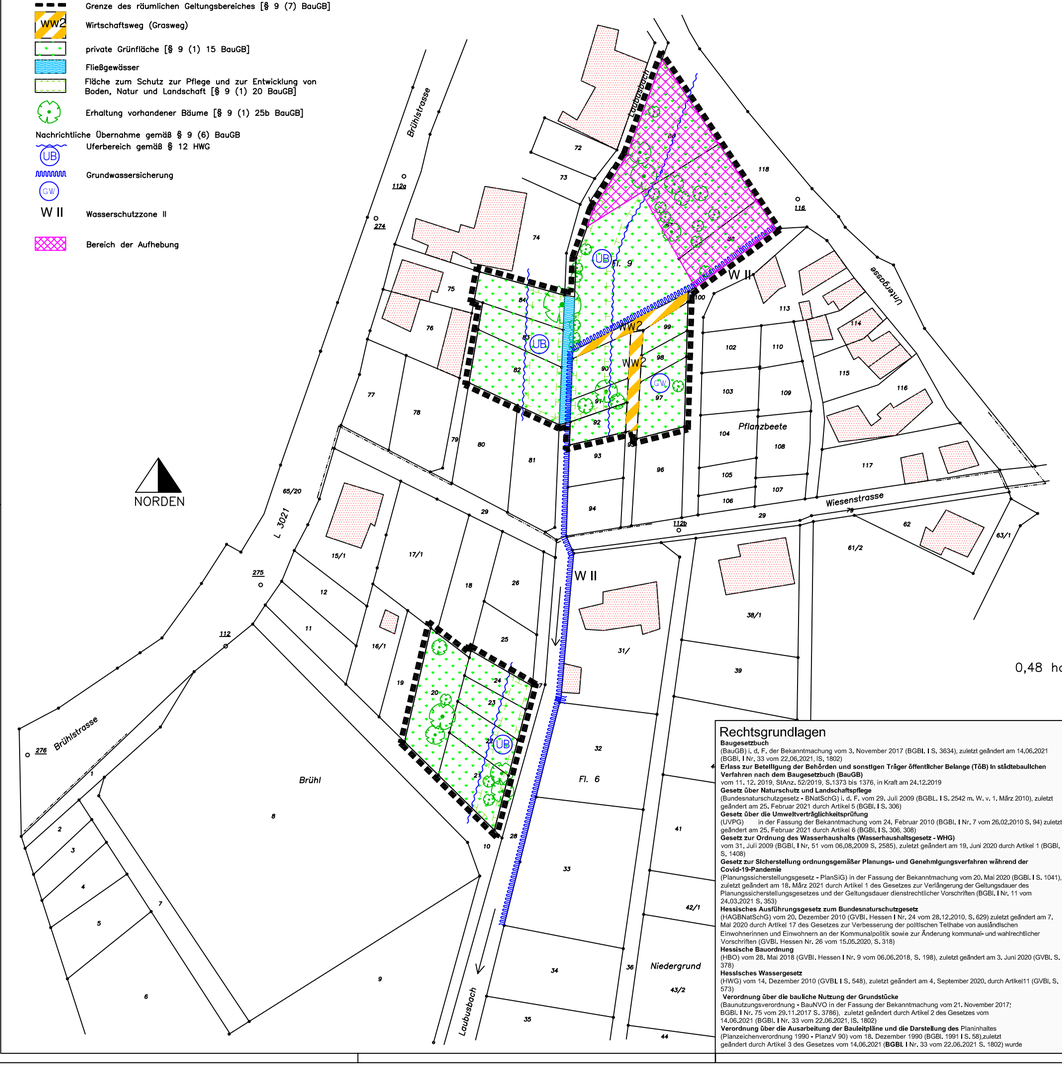

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch
(BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I Nr. 33 vom 22.06.2021, S. 1802)

Erlass zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
vom 11.12.2019, StAnz. 52/2019, S.1373 bis 1376, in Kraft am 24.12.2019

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 m. W. v. 1. März 2010), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 durch Artikel 6 (BGBl. I S. 306)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 vom 26.02.2010 S. 94) zuletzt geändert am 25. Februar 2021 durch Artikel 6 (BGBl. I S. 306, 308)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 durch Artikel 1 (BGBl. I S. 1408)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie
(Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert am 18. März 2021 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften (BGBl. I Nr. 11 vom 24.03.2021 S. 353)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
(HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl., Hessen I Nr. 24 vom 28.12.2010, S. 629) zuletzt geändert am 7, Mai 2020 durch Artikel 17 des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften (GVBl, Hessen Nr. 26 vom 15.05.2020, S. 318)

Hessische Bauordnung
(HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl, Hessen I Nr. 9 vom 06,06,2018, S. 198), zuletzt geändert am 3. Juni 2020 (GVBl, S. 378).

Hessisches Wassergesetz
(HWG) vom 14, Dezember 2010 (GVBl, I S, 548), zuletzt geändert am 4, September 2020, durch Artikel11 (GVBl, S, 573).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21, November 2017; BGBl. I Nr, 75 vom 29,11,2017 S. 3786). zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14,06,2021 (BGBl, I Nr, 33 vom 22,06,2021, IS, 1802)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18, Dezember 1990 (BGBl, 1991 I S, 58),zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14,06,2021 (**BGBl.** I Nr, 33 vom 22,06,2021 S, 1802) wurde

Bebauungsplan des Marktfleckens Villmar

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

Gemarkung Weyer

für den Bereich Gartengebiet Nr.: 18

mit zulässiger privater Brennholzlagerung

bis max. 40 Raummeter **"Brühl"**

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND NEBEN DER ZEICHNUNG FOLGENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Textliche Festsetzungen

1.0 Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Gärten als private Grünfläche, Eigentümergärten, mit Zweckbestimmung "Freizeitgärten mit zulässiger privater Brennholzlagerung bis max. 40 Raummeter" festgesetzt.

2.0 Bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen

Gemäß § 9 (1) 1 BauGB wird die Art und das Maß der baulichen Nutzung wie folgt festgelegt:

Der Garten darf insgesamt (Grundfläche Gartenlaube, Dachüberstand, Terrasse, Wege etc.) max. zu 25 % überbaut und versiegelt werden, jedoch darf ein absoluter Höchstwert von max. 125 m² Grundfläche nicht überschritten werden.
Gartenlauben

Zulässig ist pro Gartengrundstück eine Gartenlaube. Der umbaute Raum darf maximal betragen:

30 m³

Eine Unterkellerung ist nicht zulässig.

Dachüberstände sind insgesamt in die max. zulässige überbaubare Fläche des Gartengrundstückes einzurechnen. Versiegelungen unterhalb des Dachüberstandes bleiben hierbei unberücksichtigt. Versiegelungen, die diesen Dachüberstand überschreiten, sind anzurechnen.

Kleingewächshäuser sind auf die max. zulässige Gartenlaubengröße anzurechnen.

Die Gartenlauben sind nicht mit Einrichtungen zu versehen, welche einem dauernden Aufenthalt dienen. Nicht zulässig sind entsprechend insbesondere Feuerstätten und stationäre Toilettenanlagen mit Gruben.

Die Zaunanlagen dürfen eine max. Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Lebendeinfriedungen und Abpflanzungen sind möglich, wobei folgende Arten zu verwenden sind:

Acer campestre	–	Feld–Ahorn
Carpinus betulus	–	Hainbuche
Crataegus spec	–	Weißdorn
Ligustrum vulgare	–	Liguster
Fagus sylvatica	–	Rotbuche
Quercus petraea	–	Traubenkirsche
Quercus robur	–	Stieleiche
Tilia cordata	–	Winterlinde
Cornus mas	–	Kornelkirsche
Lonicera xylosteum	–	Heckenkirsche
Taxus baccata	–	Eibe

Neben diesen für Schnitthecken und Formhecken geeigneten Arten können auch Strauchhecken anderer Arten der Artenliste für heimische Gehölze verwendet werden.

Das Abstellen von Wohn– und Bauwagen sowie Containern ist unzulässig.

Terrassen–, Gartenwege und Zaunanlagen sind gartengebietsverträglich und gartengebietstypisch in Maß und Weise herzustellen.

Für Zaunanlagen z. B. Holzstaketenzäune, Knotengitterzäune, Maschendrahtzäune, für Befestigungen z. B. Schotterrasen, Kies, Schotter, Kammersteine, Rasenpflaster, Pflaster, Beton– und Natursteinplatten.

Das private Lagern von Brennholz für den Eigenbedarf ist zulässig bis max. 40 m³ (Raummeter) und einer max. Stapelhöhe von 1,50 m.

3.0 Entwässerung

Gemäß § 9 (1) 20 BauGB wird festgesetzt:

Das auf den Dachflächen der Gartenlaube anfallende Niederschlagswasser ist in geeigneten Behältnissen aufzufangen und als Gießwasser im Garten zu verwenden. Diese Behältnisse sind mit einem Überlauf auszustatten, der an eine Versickerungsmulde anzuschließen ist. Das auf den Wegen, Terrassen etc. anfallende und nicht auf diesen Flächen infiltrierende Niederschlagswasser ist randlich breitflächig zu versickern.

4.0 Wirtschaftswege/Stellplätze

4.1 Erschließung

Festsetzung nach§ 9 (1) 11 BauGB i.V.m. § 9 (1) 20 BauGB. Die Wirtschaftswege werden festgesetzt als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: unversiegelter Wirtschaftsweg, Grasweg, ww2; und Wirtschaftsweg versiegelt oder teilversiegelt, ww1.
Eine Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich und wird nicht hergestellt.

4.2 Stellplätze

Festsetzungen gem. 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 9 (1) 20 BauGB:

Die Errichtung von versiegelten Stellplätzen auf der privaten Grünfläche ist nicht zulässig.

5.0 Pflanzerhaltung und sonstige Pflanzgebote

Festsetzungen nach § 9 (1) 25a und b BauGB für die private Grünfläche a) für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und b) mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 (1) 20 BauGB.

1. Alle heimischen Laub und Obstgehölze sind zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen.
2. Die Neupflanzung von Nadelgehölzen ist nicht zulässig.
3. Als Ausgleich für den Eingriff durch eine bestehende oder neu errichtete Gartenlaube ist je angefangener 10 m³umbauter Raum jeweils ein hochstämmiger Laub– oder Obstbaum anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

   Zwei Gartenseiten sind mit einer Strauchabpflanzung zu versehen. Dies kann in Form einer Schnitthecke erfolgen oder aber auch durch Solitärsträucher im Mindestabstand von 5 m. Neben heimischen Gehölzen gem. Artenverwendungsliste (Anhang Begründung) sind hier auch Obstgehölze zulässig. Bereits vorhandene Gehölze werden hierauf angerechnet.
4. Mindestens zwei Außenwände der Gartenlauben sind zu begrünen.
5. *Der 10 m breite Überbereich wird zusätzlich als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur– und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB festgesetzt. Hier ist eine Extensivwiese zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Punktuell sind hochstämmige Erlen anzupflanzen.*

6.0 Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen sind [§ 9 (6) BauGB].

1. **Hessisches Wassergesetz**
   Die rechtlichen Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes zur Gewässerökologie (§ 7 – § 16 HWG) sind zu beachten und einzuhalten.
   Hierraus ergeben sich für den 10 m breiten Überbereich gem. § 12 HWG insbesondere nachfolgende Vorschriften:
   § 14 (zu § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes) Verbote, Genehmigungen in Überschwemmungsgebieten, Überbereichen und Gewässern
   Die Errichtung und die Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches in Überschwemmungsgebieten und in Überbereichen sowie die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Gewässern bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben
   1. *die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,*
   2. *den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,*
   3. *den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt,*
   4. *hochwasserangepasst ausgeführt wird und*
   5. *bei Anlagen im Überbereich und in Gewässern die Gewässerqualität nicht nachteilig beeinflusst*

   oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.
   Über Abs. 3 hinaus bedürfen in Überschwemmungsgebieten nach § 13 Abs. 2 und 3, in Überbereichen und in Gewässern der Genehmigung:
   1. *das Lagern von Stoffen, die die Wasserqualität gefährden, auf dem Boden,*
   2. *die Umwandlung von Grün– in Ackerland,*
   3. *das Anlegen, Erweitern und Beseitigen von Baum– und Strauchpflanzungen im Außenbereich, soweit dies nicht dem Ausbau oder der Unterhaltung des Gewässers, der Erhaltung oder Wiederherstellung einer natürlichen Auenlandschaft, der Verjüngung des Pflanzenbestandes, der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder der Gefahrenabwehr dient.*

   Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn alle nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglichen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge für den Hochwasserfall getroffen werden, das Vorhaben den ordnungsgemäßen Wasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt und keine Gefahren für die Gewässerqualität hervorruft. Im Überbereich gelten bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die Im Rahmen der Zulassung festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern. Bei der Düngung sind die Vorschriften der Düngeverordnung in der Fassung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 222) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Andere behördliche Zulassungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes schließen die Genehmigung nach Abs. 3 und 4 ein, ist für ein Vorhaben eine Genehmigung nach Abs. 3 oder 4 erforderlich und eine Zulassung nach der Hessischen Bauordnung oder dem Hessischen Naturschutzgesetz vorgeschrieben, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Benehmen mit der Wasserbehörde.

2. **Wasserschutzgebietsverordnung**
   beantragtes Wasserschutzgebiet:
   gem. Musterwasserschutzgebietsverordnung gilt für Gärten in der Zone II und III u.a.:
   - Daß die Anwendung bestimmter Pflanzenschutz– und Schädlingsbekämpfungsmittel verboten ist,
   - das die Lagerung von organischen Dünger, Silagen und Festmist nur gestattet ist, wenn Sickersäfte nicht schadlos abgeführt werden können,
   - das Drainagen und Vorflutgräben hier nicht angelegt werden dürfen.
   - die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Analgen ist unzulässig
   - die Errichtung von Zaunanlagen ist unzulässig
   - Erdaufföllungen sind unzulässig
   - Versiegelungen sind unzulässig.
   - Grünlandumbruch ist unzulässsig
   - das Anpflanzen von nicht standortgerechten Gehölzen ist unzulässig

Hinweise:

1. Für organische Gartenabfälle ist eine Eigenkompostierung vorzusehen.
2. Zur Zeit erfolgt die Aufstellung eines amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiets Laubusbach.

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs– und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2008 (BGBl. I S. 686, 688)
Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der NEC-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (UVPÄndRLG Art,) i. d. F. vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)
Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2005 (GVBl. I S. 434)
Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) i. d. F. von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Naturschutzrechts, zur Änderung des Hess. Forstgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 4. Dezember 2006 (GVGl. Teil I S. 619)
Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229)
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305)
Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 450) i. d. F. vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 262, 270) zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434)
Hessisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG) vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert am 25. September 1990 (GVBl. 1 S. 563)

Bebauungsplan Gartengebiet Villmar lfd. Nr.: 18 "Brühl"

Verfahrensschritte:	Datum
1. Aufhebungsbeschluss [§ 2 (1) BauGB]	21.12.1992
a) Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellunsbeschlusses [§ 2 (1) BauGB]	05.01.1993
2. a) Einleitung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung [§ 3 (1) BauGB]	17.02.1996
b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	06.03.1996
3. a) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange [§ 4 (1) BauGB] und Abstimmung mit benachbarten Gemeinden [§ 2 (2) BauGB]	02.12.1996 bis 10.01.1997
b) Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Bedenken	20.11.1997
4. Beschluss über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	24.10.1996
a) Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses, einschließlich Ort und Dauer der Auslegung [§ 3 (2) BauGB]	23.11.1996
b) Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Träger öffentlicher Belange [§ 3 (2) BauGB]	28.11.1996
c) Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	02.12.1996 bis 10.01.1997
d) Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen [§ 3 (2) BauGB]	20.11.1997
5. Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung [§ 3 (2) BauGB]	20.11.1997
a) Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die erneute Auslegung [§ 3 (2) BauGB]	24.01.1998
b) Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Träger öffentlicher Belange [§ 3 (2) BauGB]	12.01.1998
c) Erneute Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	02.02.1998 bis 06.03.1998
d) Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken [§ 3 (2) BauGB]	28.05.1998
6. Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung von vorgebrachten Anregung und Bedenken gem. [§ 3 (2) BauGB]	23.06.1998
7. Satzungsbeschluß [§ 10 BauGB]	28.05.1998
8. Genehmigung der FNP–Änderung durch die höhere Verwaltungsbehörde [§ 11 BauGB]	08.03.2000
9. Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und Inkrafttreten [§ 12 BauGB]	08.03.2000
10. Beschluss zur 1. Änderung	04.09.2008
11. Beteiligung gem. § 13 BauGB	27.10.2008 bis 28.11.2008
12. Wertung der Anregungen	29.01.2009
13. Erneute Beteiligung gem. § 13 BauGB	24.02.2009 bis 13.03.2009
14. Wertung der Anregungen	28.05.2009
15. Satzungsbeschluss zur 1. Änderung gem. [§ 10 (1) BauGB]	28.05.2009

Für das Verfahren
Der Vorstand des Marktfleckens Villmar

Villmar, den — Hermann Hepp –Bürgermeister–

16. Ortsübliche Bekanntmachung der 1. Bebauungsplanänderung und Inkrafttreten [§ 10 (3) BauGB]
Der Beschluss der 1. Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung wurde am ..... ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.
Der Vorstand des Marktfleckens Villmar

Villmar, den — Hermann Hepp –Bürgermeister–

Teillaufhebung für den Bereich "Untergasse" , Flur 9 , Flst 86, 87 tlw. und 88

Verfahrensschritte:	Datum
1. Aufstellungsbeschluss [gem. § 13 BauGB].	09.09.2021
2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, einschließlich Ort und Dauer der Auslegung [gem. § 13 BauGB]	–
3. Öffentliche Auslegung des Entwurfes [gem. § 13 BauGB]	13.12.2021 bis 21.01.2022
4. Beteiligung der berührten Behörden [gem. § 13 BauGB]	13.12.2021 bis 21.01.2022
5. Abwägungsbeschluss zu den vorgebrachten Anregungen [gem. § 13 BauGB]	–
6. Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung von vorgebrachten Anregungen [gem. § 13 BauGB]	–
7. Satzungsbeschluss gem. [§ 10 Absatz 1 BauGB]	–

8. Der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens wird bestätigt.
Der Inhalt des vorliegenden Bebauungsplanes stimmt mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung überein.
Als Satzung ausgefertigt.
Der Vorstand des Marktfleckens Villmar

Villmar, den — Matthias Rubröder -Bürgermeister-

9. Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und Inkrafttreten [§ 10 Abs. 3 BauGB].
Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung wurde

am ..... ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Villmar, den — Matthias Rubröder -Bürgermeister-

SLE-CONSULT
Dipl.-Ing. Egon Köhler

Stadtplanung
Landschaftsplanung
Erschließung

Rudolf–Dietz Strasse 13, 65520 Bad Camberg, Tel.: 06434–900400

Projekt: *Bebauungsplan für den Bereich* *ISt: Nr.: 18 mit zulässiger privater Brennholzlagerung bis max. 40 Raummeter "Brühl"* *Gemarkung Weyer*	Planungsträger: *Marktflecken Villmar* *Peter–Paul–Straße 30* *65606 Villmar*
Planbezeichnung: 1. Änderung gem. § 13 BauGB	Maßstab: 1:1000 Plan. Nr.: 1 Zeichner: MW
Planungsstand: Rechtsplan	Datum: *Mai 2009*
Planungsträger:	Planung:

Planung:
Ingenieurbüro
Dipl.-Ing. Marcel Bus Schönherr

Stadtplanung
Landschaftsplanung
Erschließung

Richtenhof 1, 35796 Weinbach
Tel.: 06474-883725-7 Fax: 06474-883725-8 E-Mail: mail@dieschoenherrs.de

Planungsträger:
Marktflecken Villmar
Peter-Paul-Straße 30
65606 Villmar

Projektbezeichnung:
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Brühl"
für den Bereich "Untergasse" , Flur 9 , Flst 86, 87 tlw. und 88"
Marktflecken Villmar, Ortsteil Weyer

Planbezeichnung: Übersichtsplan Bereich der Aufhebung	Planungsstand: Entwurf (Exemplar der öffentlichen Auslegung)
Planungsträger:	Planung:
Maßstab: 1:1000	Plan-Nr.: 1
Erstellungsdatum: 12.11.2021	Planstand: November 2021
Bearbeitung: H.M.	Zeichner: MW

M:\Bauleitplanung\Villmar\Weyer\Untergasse\Entwurf\1. Änderung Mai 2009 Brühl.dwg